

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

6 (6.2.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547405](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547405)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Tränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr

1873. Donnerstag, 6. Februar. **N. 6.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber den vacanten Nachlaß der hier verstorbenen Arbeiterin Meta Renken aus Jeber ist heute der Revisor a. D. J. D. H. Schwende zum Curator bestellt.

Oldenburg, 1873 Januar 25. Amtsgericht Abtheil. I.

2) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Weichenstellers Jacob Gierend hieselbst ist heute der Klempner Heinrich Modiek hieselbst als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1873 Januar 27. Amtsgericht Abtheil. I.

3) Zur Musterung und Loosung der Militairpflichtigen für 1873 sind für die Stadt Oldenburg folgende Termine angesetzt:

1. der 5. März 1873, Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Musterung der älteren Jahrgänge, Untersuchung der unbrauchbaren Reserven und Wehrleute;

2. der 6. März 1873, Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Musterung und Loosung des Jahrgangs 1873.

Die Militairpflichtigen haben zu diesen Terminen **pünktlich auf dem Rathhause** zu erscheinen und früher empfangene Loosungs- und Gestellungsatteste mitzubringen.

Sämmtliche Reclamanten müssen mit ihren Angehörigen im Termine erscheinen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, verliert die Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen, bezw. aus der bereits erhaltenen Loosnummer, sowie auf Zurücksetzung oder Befreiung aus etwaigen Reclamationsgründen und hat überdies Geldstrafe bis zu 10 \mathfrak{R} , bezw. Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Temporär kranke, abwesende oder sonst verhinderte Militairpflichtige müssen ihr Nichterscheinen durch genügende Bescheinigungen entschuldigen.

Oldenburg, 1873 Februar 3. Der Stadtmagistrat.

4) Die Rechnung der Bürgerfelder Schule für Mai 1871/72 liegt mit den Beilagen und Revisionsverhandlungen vom 4. bis zum 10. f. Mts. zur Einsicht der Betheiligten und

Einbringung etwaiger Erinnerungen in dem Schulhause zu Bürgerfelde aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schulaucht, 1873 Januar 27.

5) Am Dienstag, dem 11. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem Rummelwege ca. 50 Haufen Holz, bestehend aus Erlenstämmen, sowie Strauch- und Brennholz, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich bei der Brücke vor dem Rummelwege.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 Febr. 3.

6) Schulsache. In Rücksicht auf die Organisation der Cäcilien-schule (etwaige Theilung von Classen), ist es erwünscht, jetzt schon Sicherheit über die demnächstige Zahl der Schülerinnen zu erhalten. Es werden daher sowohl die Eltern, die Ostern ihre Kinder abgehen lassen wollen, gebeten, die vorgeschriebene schriftliche Abmeldung möglichst bald einzusenden, als auch diejenigen, die ihre Töchter der Cäcilien-schule anvertrauen wollen, um baldige Anmeldung ersucht werden. Sprechstunde des Unterzeichneten an allen Wochentagen von 11—12 Uhr in der Schule.

Oldenburg, 1873 Januar 30.

Wöbcken.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 16. Januar 1873.

(Fortsetzung.)

Die genannten Gemeinden stützen diese Forderung auf den Art. 10 § 2 der Wasserordnung, nach welchem, wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses oder größerer Bäche erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung die verpflichtete Gemeinde zu sehr belasten würde, diejenigen benachbarten Gemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung des Wasserzuges ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihilfsleistung nach einem von der Regierung (jetzt dem Staatsministerium) zu bestimmenden Verhältnisse herangezogen werden können. Ein derartiger Nutzen soll nun nach der Meinung der Gemeinden Osternburg und Wardenburg mit der Durchführung des hier fraglichen Projectes, welches den Bezirk der hiesigen Stadt gar nicht berührt, insofern herbeigeführt werden, als dann die Stadt die Entwässerung nicht durch ihr Gebiet zu führen brauche und damit der kostspieligen Vertiefung und Verbreiterung des Huntebettes überhoben werde, als es dann nicht erforderlich sei, die Mühlen wegzuschaffen und damit der Stadt eine erhebliche Entschädigung erspart, auch die Gefahr beseitigt werde, welche eine durch die Wegnahme der Mühlen herbeigeführte Senkung des Wasserstandes für die der Hunte

nahe liegenden Gebäude ergebe, sowie endlich, als die Stadt dann vor Ueberschwemmungen, wie solche bereits mehrfach unter Herbeiführung bedeutender Beschädigungen eingetreten seien, bewahrt bleiben werde. — Der Magistrat nun hatte sich in einem desfälligen Schreiben dahin ausgesprochen, daß die Stadt sich weder auf die Leistung des geforderten, noch auf diejenige irgend eines geringeren Betrages einlassen dürfe, da nach seinem Dafürhalten für sie die Bestimmung des Art. 10 § 2 der Wasserordnung in keiner Weise zutreffe. Diese Ansicht war begründet wie folgt:

Der einzige positive Nutzen, welcher nach der vorstehend angeführten Behauptung der Gemeinden Osternburg und Wardenburg dem hiesigen Stadtbezirke zu Theil werden soll, ist der einer größeren Sicherung vor Ueberschwemmungen. Dieser Zweck wird aber nach der Ansicht des Magistrats durch die beabsichtigte Instandsetzung der oberen Hunte nicht erreicht. Diejenigen das städtische Gebiet heimsuchenden Ueberschwemmungen, welche dem Gebiete der oberen Hunte entstammen, haben nach dem Erachten des Magistrats ihren wesentlichen Grund in der zu engen Beschaffenheit der Cäcilienbrücke, durch welche in derartigen kritischen Fällen eine zu große Stauung des Oberwassers veranlaßt wird. Diese Brücke wird vom Staate unterhalten, ihre Erweiterung ist nach dem fraglichen Plane nicht in Aussicht genommen und es wird somit die Gefahr fernerer Ueberschwemmung des hiesigen Bezirks durch die Ausführung dieses Planes keineswegs beseitigt werden.

Der weitere Nutzen, welcher von den betheiligten Gemeinden aus der Durchführung ihres Projectes der Stadt in Aussicht gestellt wird, ist rein negativer Natur. Die Ausführung des Vincent'schen Planes soll der Stadt die beträchtlichen Kosten der sonst erforderlichen Instandsetzung der Hunte auf ihrem, der Stadt, Gebiete ersparen. Nun redet aber der Art. 10 § 2 der Wasserordnung doch augenscheinlich nur von demjenigen Nutzen, welchen die in concreto vorzunehmende Instandsetzung eines Wasserzuges den benachbarten Gemeinden bringen wird, — unmöglich kann hier die Eventualität der Ausführung eines anderen (hier übrigens auch wiederum nur für die oberen Gemeinden nützlichen) Planes in Betracht gezogen werden, welcher vielleicht aus vielen anderen, ebenso möglichen Plänen zur Ausführung dann gewählt werden könnte, wenn der Vincent'sche nicht der bessere wäre, was von ihm doch unter den vorliegenden Umständen angenommen werden muß. Der Gemeinderath lehnte, aus den vom Magistrate dargelegten Gründen, jeglichen Beitrag zu den fraglichen Kosten ab. (Schluß folgt.)

